



## **Satzung des Marktes Ammerndorf für den Seniorenbeirat**

Der Markt Ammerndorf erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22. August 1998 (GVBl. Seite 797) BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Bezeichnung**

- (1) Der Markt Ammerndorf beruft einen Beirat zur Förderung der Belange älterer Bürgerinnen und Bürger und ihrer gesellschaftlichen Teilhabe.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat“.

### **§ 2**

#### **Grundsätze und Zielsetzung**

- (1) Der Seniorenbeirat ist überparteiliches, überkonfessionelles und verbandsunabhängiges Gremium, das die Stärkung und Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger zum Ziel hat.
- (2) Der Seniorenbeirat tritt für die sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen der älteren Menschen ein und übermittelt deren Bedürfnisse, Probleme und Wünsche an den Marktgemeinderat und die Verwaltung.
- (3) Bei Planungen und Projekten, von denen die Interessen der älteren Menschen betroffen sind, ist der Seniorenbeirat in die Beratungen und Entscheidungen der Gemeinde eingebunden.
- (4) Die Beiräte besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und können daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

### **§ 3**

#### **Aufgaben und Rechte**

- (1) Aufgabe des Seniorenbeirates ist es, den Gemeinderat, seine Ausschüsse und die Gemeindeverwaltung in seniorenrelevanten Fragen zu beraten und zu unterstützen und damit bei der Lösung vor allem örtlich bezogener Probleme mitzuwirken.
- (2) Die Beratung und Unterstützung erfolgt durch Stellungnahme des Seniorenbeirates auf Anfragen des Gemeinderates, eines Ausschusses oder der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters oder der Verwaltung.
- (3) Auf Beschluss seiner Mitglieder kann der Seniorenbeirat zu Fragen und Problemen, die für ältere Menschen von Belang sind, eigene Vorschläge machen, Anträge stellen oder Gutachten abgeben und sachverständige Personen zur Beratung beiziehen.
- (4) Vorschläge, Anträge und Gutachten des Seniorenbeirates sind vom Gemeinderat, dem zuständigen Ausschuss oder der Gemeindeverwaltung zeitnah zu bearbeiten und einer Entscheidung zuzuführen.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Seniorenbeirat eigene Projekte und Maßnahmen beschließen und in Abstimmung mit dem Gemeinderat, der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der Gemeindeverwaltung durchführen.
- (6) Über den Stand der Projekte oder Maßnahmen des Seniorenbeirates berichtet dieser auf Verlangen dem Gemeinderat, den Ausschüssen, der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der Gemeindeverwaltung.
- (7) Seniorinnen und Senioren unterstützt der Seniorenbeirat durch Beratung und Vermittlung an Fachberatungsstellen und durch die Bereitstellung von Informationen.
- (8) Der Seniorenbeirat betreibt zu seiner Arbeit eine eigene Öffentlichkeitsarbeit.
- (9) Die Zuständigkeit für die komplette Durchführung und Organisation der Seniorenbeiratswahl liegt beim Seniorenbeirat. Falls der amtierende Seniorenbeirat nicht bereit ist die Wahl durchzuführen, dann bestimmt der Gemeinderat den Seniorenbeirat in einer Gemeinderatsitzung.

### **§ 4**

#### **Zusammensetzung und Berufungsvorschläge**

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Dem Seniorenbeirat können Einwohner des Marktes Ammerndorf gleich welcher Nationalität angehören, die bei Ende der Vorschlagsfrist
  - a) das 60. Lebensjahr vollendet haben und

- b) seit mindestens drei Monaten im Markt Ammerndorf ihren Hauptwohnsitz haben.
- (3) Mitglieder des Marktgemeinderates oder der Gemeindeverwaltung können keine Beiratsmitglieder sein.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind für den Seniorenbeirat alle Personen, welche die in Absatz 2 für die Mitgliedschaft genannten Bedingungen erfüllen, dazu die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und die Marktgemeinderäte.
- (5) Für den Seniorenbeirat vorgeschlagen werden können einschließlich der eigenen Person alle Personen, die entsprechend der Absätze 2 und 3 Mitglieder des Seniorenbeirats sein können.
- (6) Vorschläge für den Seniorenbeirat sind schriftlich beim Markt Ammerndorf einzureichen. Jedem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person beizufügen.
- (7) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden je nach der Zahl der bis Ende der Vorschlagsfrist eingegangenen Vorschläge in einer Wahl ermittelt oder vom Marktgemeinderat berufen:
  - a) Gehen bis zum Ende der Vorschlagsfrist mehr als sechs Vorschläge ein, so wird über die Zusammensetzung in einer Briefwahl entschieden. Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten bleiben in einer Nachrückerliste. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds rückt die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl aus der Nachrückerliste nach.
  - b) Bei sechs oder weniger Vorschlägen erfolgt keine Wahl. Die vorgeschlagenen Personen werden für die kommende Amtszeit vom Marktgemeinderat in den Seniorenbeirat berufen.
  - c) Gehen keine Vorschläge ein, so bleibt der bestehende Seniorenbeirat so lange im Amt, bis ein neuer Seniorenbeirat gebildet werden kann.
- (8) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm beauftragte Person hat das Recht an allen Sitzungen des Seniorenbeirats teil zu nehmen.

## **§ 5**

### **Durchführung der Wahl, Wahlberechtigung**

- (1) Liegen bei Ablauf der Vorschlagsfrist für die Neubesetzung des Seniorenbeirats mehr Vorschläge als die Zahl seiner Mitglieder vor, so werden die Mitglieder des Seniorenbeirats in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Die Abstimmung findet durch Briefwahl statt.
- (3) Die Wahlbenachrichtigungen mit Stimmzettel und Wahlumschlägen werden vom jeweils amtierenden Seniorenbeirat erstellt und allen Wahlberechtigten zugestellt.
- (4) Die Abgabe der Stimmzettel ist bis 12:00 Uhr des letzten Wahltages möglich.
- (5) Wahlberechtigt sind unabhängig von der Nationalität alle Gemeindeangehörigen nach Artikel 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung, die zum Zeitpunkt der Wahl
  - a) Mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben und
  - b) Seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Ammerndorf gemeldet sind.
- (6) Stimmzettel, die nicht eindeutig gekennzeichnet sind, auf denen mehr als die zugelassene Stimmzahl vergeben wurde, die mit Bemerkungen versehen oder in sonstiger Weise gekennzeichnet sind, werden als ungültig gewertet.

## **§ 6**

### **Wahltermin, Vorschlagsfrist**

- (1) Die Wahl zum Seniorenbeirat erfolgt in der Regel ein bis zwei Monate vor, spätestens aber ein Monat nach Ablauf der regulären Amtszeit des bestehenden Seniorenbeirats. Über den genauen Termin entscheidet der Marktgemeinderat.
- (2) Dem Wahlverfahren geht spätestens drei Monate vor der geplanten Wahl eine öffentliche Bekanntmachung mit den Angaben zur Vorschlagsfrist und dem geplanten Wahltermin voraus.
- (3) Die Vorschlagsfrist endet spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wahltermin.

## **§ 7**

### **Wahlbenachrichtigung**

- (1) Die zur Wahl in den Seniorenbeirat nach § 3 zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten werden nach Ablauf der Vorschlagsfrist öffentlich bekanntgegeben. Dies geschieht
  - a) in den amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde und
  - b) in der schriftlichen Wahlbenachrichtigung für jeden Wahlberechtigten.
- (2) Die Bekanntgabe der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt jeweils in alphabetischer Reihenfolge.

## **§ 8**

### **Stimmabgabe**

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat sechs Stimmen. Einer Bewerberin bzw. einem Bewerber können bis zu drei Stimmen gegeben werden.

- (2) Stimmen können nur den auf dem offiziellen Stimmzettel benannten Bewerberinnen und Bewerbern gegeben werden.
- (3) Durch die Benennung weiterer Personen auf dem Stimmzettel wird dieser ungültig.

## **§ 9**

### **Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) In den Seniorenbeirat gewählt sind sechs Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl.
- (2) Alle weiteren Bewerberinnen und Bewerber kommen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl auf die Nachrückerliste.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge.
- (4) Die Feststellung des Wahlergebnisses trifft die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.
- (5) Das Wahlergebnis wird nach seiner Feststellung in den öffentlichen Bekanntmachungen der Marktgemeinde veröffentlicht.

## **§ 10**

### **Annahme der Wahl oder Berufung**

- (1) Die in den Seniorenbeirat gewählten oder bei weniger als sechs Bewerberinnen und Bewerbern berufenen Personen werden von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister schriftlich benachrichtigt und aufgefordert, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (2) Die Wahl kann nicht unter Vorbehalt oder unter einer Bedingung angenommen werden.
- (3) Erklärt eine gewählte Person die Wahl entweder nicht oder nur unter Vorbehalt oder einer Bedingung anzunehmen, so tritt an seine Stelle das nächste Ersatzmitglied in der Nachrückerliste.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirats während der Amtszeit aus, so wird es umgehend durch das nächste Ersatzmitglied in der Nachrückerliste.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Ersatzmitglieder des Seniorenbeirats.

## **§ 11**

### **Amtszeit, Ehrenamt**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt bzw. berufen.
- (2) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Ein Anspruch auf Vergütung oder Aufwandsentschädigung besteht nicht.
- (3) Wird ein neuer Seniorenbeirat erst nach Ablauf der regulären Amtszeit gewählt oder berufen, so verlängert sich die Amtszeit des amtierenden Seniorenbeirats bis zum Zusammentreten des neuen Seniorenbeirats.
- (4) Die Amtszeit des Seniorenbeirats endet immer am Tag der konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Seniorenbeirats.

## **§ 12**

### **Geschäftsgang**

- (1) Bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden leitet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirats.
- (2) Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer obliegt bei Sitzungen die Protokollführung.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf – mindestens jedoch einmal im Vierteljahr – oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zu einer Sitzung ein.
- (5) Die Beratungsthemen für die Sitzungen werden den Mitgliedern von der/dem Vorsitzenden zugeleitet.
- (6) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der Vertreterin bzw. des Vertreters.
- (7) Eine Übertragung des eigenen Stimmrechts auf andere Mitglieder des Seniorenbeirats ist nicht möglich.
- (8) Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem des Marktgemeinderates, sowie allen Mitgliedern des Seniorenbeirats zur Kenntnis zu geben.
- (9) Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirats erhält eine Einladung zu den öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderates.

- (10) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind verpflichtet, amtliche Angelegenheiten geheim zu halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach Natur der Sache erforderlich oder durch den Marktgemeinderat beschlossen ist.

### **§13**

#### **Amtsverlust**

- (1) Die Abberufung eines Mitglieds aus dem Seniorenbeirat ist nur unter den in Art. 86 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen möglich. Die Feststellung des Amtsverlustes erfolgt durch Beschluss des Seniorenbeirats mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Bleiben Mitglieder des Seniorenbeirats häufiger ohne ausreichende Entschuldigung den Sitzungen fern und üben sie damit ihr Amt nicht auf angemessene Weise aus, so kann der Seniorenbeirat mit Zweidrittelmehrheit ihren Amtsverlust feststellen.

### **§ 14**

#### **Finanzierung, Unterstützung durch die Gemeindeverwaltung**

- (1) Für die Aufgaben des Seniorenbeirats werden im Haushalt des Marktes Ammerndorf Finanzmittel veranschlagt.
- (2) Die Auslagen oder Unkosten, welche durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, werden im Rahmen des Haushaltsansatzes erstattet.
- (3) Der Markt Ammerndorf stellt einen geeigneten Raum für die Sitzungen und Sprechstunden des Seniorenbeirats zur Verfügung. Die Sprechstunden finden im Rahmen der Sitzungen des Seniorenbeirats statt.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ammerndorf, 29.04.2020  
Markt Ammerndorf



Fritz  
Erster Bürgermeister



#### Hinweis:

Die vorstehende Seniorenbeiratssatzung wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20.04.2020 beschlossen.